



POLYTRON informiert

Information zu stofflichen Anforderungen

Über die von uns gelieferten Kunststoffhalbzeuge und die daraus gefertigten Bauteile können wir nach dem aktuellen Stand der Technik folgende Aussage treffen:

Wir bestätigen, dass nach unserem Wissen weder bei der Herstellung der Halbzeuge noch bei deren Bearbeitung gesundheitsgefährdende Substanzen wie:

- Asbesthaltige Fasern und Füllstoffe
- Bisphenol A – CAS: 80-05-7 (BPA)ⁱ
- Dimethylfumarat – CAS: 624-49-7 (DMF < 0,1 mg/kg)
- halogenisierte Kohlenwasserstoffe (FCKW, H-FCKW)
- Konfliktmineralien (Gold, Tantal, Wolfram, Zinn)ⁱⁱ
- Latexⁱⁱⁱ
- Octabromdiphenylether – CAS: 32536-52-0 (OBPDE)
- Pentabromdiphenylether – CAS: 32534-81-9 (PBDPE)
- Decabromdiphenylether – CAS: 1163-19-5 (DBDPE)
- Perfluorooctansulfonate
- Phthalate (BBP <0,1%, DBP <0,1%, DEHP <0,1%, DIBP <0,1%, DIDP, DINP, DNOP, DOP)
- Polybromierte Biphenyle (PBB <0,1%)
- Polybromierte Diphenylether (PBDE <0,1%)
- Polychlorierte Biphenyle (PCB)
- Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)
- Schwermetalle (Blei <0,1%, Cadmium <0,01%, Chrom(VI) <0,1%, Quecksilber <0,1%)
- Silikon^{iv}
- Substanzen tierischen Ursprungs (ADI)^v

verwendet oder absichtlich hinzugefügt werden. Die genannten Produkte erfüllen damit u.a. die folgenden Anforderungen^{vi}:

- 1005/2009/EG – Verordnung über Stoffe die zum Abbau der Ozonschicht führen
- 1907/2006/EG, Anhang XVII – Verordnung zur Beschränkung des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen
- 2000/53/EG – Richtlinie über Altfahrzeuge (ELV)
- 2009/251/EG – Entscheidung der Kommission zur Verpflichtung der Mitgliedsstaaten der EU, dafür zu sorgen, dass Produkte die das Biozid DMF enthalten, nicht in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereit gestellt werden
- 2011/65/EU – Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- oder Elektronikgeräten (RoHS)^{vii}
- 94/62 EG – Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle
- 2015/863/EU - zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste der Stoffe, die Beschränkungen unterliegen

Hinweis: Da die genannten Stoffe ansonsten nicht in der Produktionskette verwendet werden, werden etwaige Grenzwerte auch nicht überwacht!



POLYTRON informiert

Anmerkungen:

- i Eine Ausnahme gilt für die Bewertung der Produkte aus Polyetherimid (PEI), Polysulfon (PSU) und Polycarbonat (PC). Diese Polymere werden unter anderem aus dem Monomer Bisphenol A (BPA) hergestellt. Nach der Polymerisation können geringe Monomerbestandteile in dem Produkt verbleiben! Für die Verwendung in der EU erlaubt die "Unionsliste der zugelassenen Monomere (...)" bei der Herstellung von Kunststoffen" gemäß Verordnung (EU) 10/2011 eine Verwendung von BPA bis zu einem spezifischen Migrationswert (SML) von 0,6 mg/kg! **Der Grenzwert von BPA ist vom Anwender am Endprodukt zu bestimmen!**
- ii Der Title XV (Sec. 1502) des Dodd–Frank–Acts erlegt den der US-Börsenaufsicht unterstehenden Unternehmen Dokumentations- und Publizitätsverpflichtungen auf, die sicherstellen sollen, dass keine Mineralien (Konfliktmineralien) verwendet werden, die dazu dienen, den bewaffneten Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo bzw. den daran angrenzenden Ländern zu begünstigen.
- iii Bei den Be- und Verarbeitungsprozessen werden gelegentlich Latex-Handschuhe getragen. Bestandteile dieser Handschuhe können in seltenen Fällen an der Oberfläche der Bauteile anhaften. Sie können aber durch entsprechende Reinigungsverfahren entfernt werden.
- iv Bei den Verarbeitungsprozessen (z.B. Extrusion, Spritzguss, Pressen) wird gelegentlich Silikonspray äußerlich als Gleithilfe verwendet. Reste dieses Sprays können an der Oberfläche der Halbzeuge anhaften. Sie werden aber unter normalen Umständen durch die mechanische Bearbeitung der Halbzeuge entfernt.
- v Bei der Rohstoffherstellung können grundsätzlich auch solche Additive verwendet werden, die aus Derivaten von Fettsäuren tierischen Ursprungs hergestellt wurden. Aber sowohl bei der Herstellung der Additive selbst, als auch bei deren Verwendung im Kunststoffherstellungs- und später nochmal im Weiterverarbeitungs-Prozess werden jeweils Temperaturen von über 200°C erreicht. Aufgrund dieser thermischen Verarbeitungsprozesse ist nicht zu erwarten, dass diese Additive BSE/TSE (Bovine spongiforme Enzephalopathie/Transmissible spongiforme Enzephalopathie) weiterverbreiten können.
- vi Das Europäische Parlament und der Rat haben zusätzlich die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) erlassen. Über diese Verordnung wird bereits grundsätzlich sichergestellt, dass nur solche Stoffe hergestellt, in Verkehr gebracht oder verwendet werden, die die menschliche Gesundheit oder die Umwelt nicht nachteilig beeinflussen. Bitte beachten Sie dazu unsere gesonderten Hinweise.
- vii Im Zusammenhang mit dieser Richtlinie wird häufig auch nach der Einhaltung der 2002/96/EG – Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE) gefragt. Diese Richtlinie regelt die Vermeidung von Abfällen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie deren Rücknahme und das Recycling gebrauchter Geräte. Als Hersteller von einzelnen Bauteilen können wir keine Aussagen zur Einhaltung dieser Richtlinie treffen.